OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652397/18/MS

Datum:
Linz, 6. Juni 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des J E, vertreten durch H & Partner Rechtsanwälte, Adresse, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 21. März 2022, GZ: BHRIVerk-2020-14766/26-MH, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) vom 21. März 2022, GZ: BHRIVerk-2020-14766/26-MH, wurde die Vorstellung des Herrn J E (im Folgenden: Beschwerdeführer) gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 28. April 2020, mit dem die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, B, C1, C und F wegen des Nichtvorliegens der gesundheitlichen Eignung entzogen wurde, abgewiesen.

Begründend verweist die belangte Behörde auf das ihr vorliegende und von ihr als richtig bewertete amtsärztliche Gutachten sowie auf den Umstand, dass der Beschwerdeführer nicht dargetan, worin die von ihm behauptete Unrichtigkeit sowohl des amtsärztlichen Gutachtens als auch der verkehrspsychologischen Stellungnahme gelegen sein soll und weiters darauf, dass nach fünfmaliger Fristerstreckung seitens des Beschwerdeführers keine Stellungnahme abgegeben bzw. vorgelegt worden war.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 29. März 2022 zugestellt worden war, richtet sich die am 26. April 2022 vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird, der Beschwerde Folge zu geben und den mit bekämpften Bescheid verfügten Entzug der Lenkberechtigung des Beschwerdeführers aufzuheben.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, das amtsärztliche Gutachten und die verkehrspsychologische Stellungnahme, die zum Entzug der Lenkberechtigung geführt haben, seien unrichtig. Aus einem noch einzuholenden verkehrspsychologischen Gutachten werde sich ergeben, dass der Beschwerdeführer aus verkehrspsychologischen Gründen zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen, für welche er die Lenkberechtigung habe, gesundheitlich geeignet sei und daher der Entzug der Lenkberechtigung zu Unrecht erfolgt sei.

Mit Schreiben vom 29. April 2022 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wird. Beantragt wird die Beschwerde abzuweisen.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG

entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Einholung von verkehrs-psychologischen Untersuchungen und eines amtsärztlichen Gutachtens.
Die ergänzenden verkehrspsychologischen Untersuchungen sowie das amtsärztliche Gutachten wurden den Verfahrensparteien, soweit diese nicht von diesen vorgelegt wurden, zur Kenntnis gebracht und Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Die belangte Behörde gab in ihrer Stellungnahme an, es werde das vorliegende amtsärztliche Gutachten zur Kenntnis genommen, jedoch sei die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers zwischenzeitlich erloschen.
Der Beschwerdeführer gab keine Stellungnahme ab.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Mit dem mit Beschwerde bekämpften Bescheid wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung wie unter I. angeführt entzogen.

Der Beschwerdeführer legte mit Eingabe vom 22. Juli 2022 eine verkehrspsychologische Stellungnahme vor, aus der hervorging, dass dieser aus verkehrspsychologischer Sicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 bedingt geeignet ist, die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit für die Gruppe 2 zum Untersuchungszeitpunkt nicht ausreichend gegeben ist.

Mit weiterer Eingabe vom 21. März 2023 legte der Beschwerdeführer eine weitere verkehrspsychologische Stellungnahme (Beobachtungsfahrt – Wiener Fahrprobe) vor, worin der Beschwerdeführer als zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Führerscheingruppen 1 und 2 zum Untersuchungszeitpunkt geeignet ist.

Die mit der Gutachtenserstellung betraute Amtsärztin befand den Beschwerdeführer in dem von ihr erstellten Gutachten vom 3. Mai 2023 als gesundheitlich geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 und 2.

Der Beschwerdeführer ist zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A1, A2, B, C1, C und F geeignet.

Dass dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, B, C1, C und F entzogen wurde, ergibt sich aus dem im behördlichen Verfahrensakt aufliegenden Entzugsbescheid vom 28. April 2020.

Dass der Beschwerdeführer im Juli 2022 bedingt geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse 1 und nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse 2 war, ergibt sich aus der ersten vorgelegten verkehrspsychologischen Stellungnahme, die hinsichtlich der Nichteignung unter Bezugsnahe auf die Testergebnisse nachvollziehbar war, jedoch auf eine mögliche Kompensationsmöglichkeit der jahrelangen und unfallfreien Fahrpraxis hinwies.

Dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen 1 und 2 geeignet ist, ergibt sich aus der zweiten vorgelegten verkehrspsychologischen Untersuchung, die in Form der Wiener Fahrprobe durchgeführt wurde. Dabei wurde auch auf die in der Stellungnahme vom Juli 2022 angedeutete Kompensationsmöglichkeit Bezug genommen und befand die Amtsärztin den Beschwerdeführer in dem von ihr erstellten Gutachten als zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse 1 und 2 geeignet. Dieses Gutachten ist als schlüssig und nachvollziehbar zu werten, da darin eine Auseinandersetzung mit dem Ergebnis der sogenannten Wiener Fahrprobe erfolgt und die Amtsärztin diesbezüglich ausführt, dass aus den verkehrspsychologischen Gutachten hervorgeht, dass er sich mittlerweile dieser Zusammenhänge bewusst geworden ist und Änderungsstrategien entwickelt und stabilisiert hat, sodass nun eine ausreichende Selbstkontrolle bei der Einhaltung von Verkehrsregeln angenommen werden kann, sowie dass die verkehrsrechtlichen Auffälligkeiten des Herrn E nicht erkennbar mit eingeschränkten psycho-physischen Leistungsmöglichkeiten oder einer Intelligenzminderung in Zusammenhang stehen. Das Ergebnis der Wiener Fahrprobe lässt zudem eine sichere Verkehrsteilnahme erwarten. Weiters stellte die Amtsärztin fest, dass Herr E im medizinischen Bereich keine eignungsausschließenden Beeinträchtigungen aufweist und insbesondere finden sich keine Hinweise auf Einschränkungen oder Erkrankungen, die die Fahreignung ausschließen würden. Es ist daher aus medizinischer Sicht keine Indikation zur Vorlage von Kontrollbefunden und zur Notwendigkeit einer Befristung der Lenkberechtigung gegeben.
Daraus ergibt sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zweifelsfrei die gesundheitliche Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

Zu dem von der belangten Behörde vorgebrachten Erlöschen der Lenkberechtigung des Beschwerdeführers ist festzuhalten, dass eine Entziehung der Lenkberechtigung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung für die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung festzusetzen ist und die Entziehungsdauer mit der Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung endet. Diesen Zeitpunkt hat die Behörde/das Landesverwaltungsgericht zu ermitteln. Kann dieser Zeitpunkt nicht bestimmt werden, so kann in diesem Fall nicht davon ausgegangen werden, dass die Lenkberechtigung infolge des Ablaufes einer Entziehungsdauer von mehr als

18 Monaten gemäß § 27 Abs. 1 Z. 1 FSG erloschen ist (vgl. VwGH 23.5.2003, 2002/11/0060).

Der Entzug der Lenkberechtigung erfolgte mit Bescheid vom 28. April 2020. Unter alleiniger Heranziehung des Erlöschenstatbestandes des § 27 Abs. 1 Z. 1 FSG würde diese bedeuten, dass ein Erlöschen der Lenkberechtigung mit Ablauf des 28. Oktober 2021 eingetreten wäre, sofern nicht der Beschwerdeführer vorher seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen wiedererlangt hatte.

Gegenständlich steht unzweifelhaft fest, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der verkehrspsychologischen Untersuchung vom 22. Juli 2022 gesundheitlich geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen war. Wann der genaue Zeitpunkt war, an dem der Beschwerdeführer seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen wiedererlangt hatte, also ob dies vor dem 28. Oktober 2021 oder danach gewesen ist, lässt sich nicht feststellen, womit im Lichte der oben angeführten Judikatur zu Gunsten des Beschwerdeführers nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers die Gruppe 1 betreffend infolge Zeitablauf abgelaufen ist.

Hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 2 ist festzuhalten, dass diese im Juli 2022 noch nicht gegeben war, jedoch auf eine mögliche Kompensation durch die vorliegende jahrelange Praxis Bezug genommen wurde. Die mögliche Kompensation wurde durch die Ablegung einer sogen. Wiener Fahrprobe im März 2023 bestätigt, sodass davon auszugehen ist, dass die in der verkehrspsychologischen Untersuchung vom Juli 2022 festgestellten Unzulänglichkeiten durch die langjährige Fahrpraxis des Beschwerdeführers ausreichend kompensiert werden können und somit eine Eignung des Beschwerdeführers vorliegt. Auch hier lässt sich der genaue Zeitpunkt der Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht feststellen und ist daher, da das Ergebnis der Wiener Fahrprobe zur Interpretation der verkehrspsychologischen Untersuchung im Hinblick auf eine mögliche Kompensation heranzuziehen ist, zu Gunsten des Beschwerdeführers davon auszugehen, dass ein Erlöschen infolge Zeitablauf noch nicht eingetreten ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder

2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Gemäß § 3 Abs. 1 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat seiner Entscheidung jene Sach- und Rechtslage, die im Zeitpunkt seiner Entscheidung vorliegt, zugrunde zu legen.

Wie unter II. dargestellt, ist der Beschwerdeführer zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A1, A2, B, C1, C und F gesundheitlich geeignet und liegt kein Erlöschen der Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (weder für die Gruppe 1 noch für die Gruppe 2) vor, sodass im Ergebnis der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid aufzuheben ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß